

**Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Friedhofes
Kulmbach der Stadt Kulmbach**

Vom 10. Dezember 2004

Die Stadt Kulmbach erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), und des Art. 21 des Kostengesetzes - KG - (BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 937), folgende Satzung:

§ 1

**Gebührenarten, Gebührenschuldner, Entstehung und Fälligkeit der
Gebührenschild**

- (1) Die Stadt Kulmbach erhebt
 1. Bestattungsgebühren,
 2. Grabgebühren,
 3. sonstige Gebühren.

- (2) Gebührenschuldner ist der Erwerber des Benutzungsrechts an einer Grabstätte, der zur Tragung der Bestattungskosten Verpflichtete und derjenige, der eine in dieser Gebührensatzung geregelte Leistung beantragt.
Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

- (3) Die Gebührenschild entsteht, wenn ein Gebührentatbestand verwirklicht wird, der in dieser Satzung beschrieben ist. Die Stadt ist berechtigt, mit dem Antrag auf eine in dieser Satzung geregelte Leistung von dem Gebührenschuldner einen Kostenvorschuss oder eine ausreichende Sicherung der Gebührenschild zu verlangen.

- (4) Die Gebühren werden innerhalb von zwei Wochen nach Vorlegung oder Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

I. Bestattungsgebühren

§ 2

Erdbestattungen und Überführungen

- (1) Als Grundgebühren werden erhoben:

1. bei Erdbestattungen	
a) für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	315,-- €
Wird ein Kind bis zum vollendeten 10. Lebensjahr in einer	

Gruft bestattet, so erhöht sich die Grundgebühr um 65,-- €	
b) für Erwachsene und Kinder ab dem Beginn des 11. Lebensjahres	618,-- €
2. bei Überführungen von in Kulmbach Verstorbenen, die auswärts beigesetzt oder eingeäschert werden	
a) für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	156,-- €
b) für Erwachsene und Kinder ab dem Beginn des 11. Lebensjahres	240,-- €

- (2) Für Bestattungen bzw. Überführungen, die an Samstagen und anderen arbeitsfreien Werktagen vorgenommen werden müssen, erhöhen sich die Grundgebühren nach Absatz 1 um einen Zuschlag von 30 v. H..
- (3) Mit den Grundgebühren sind abgegolten
1. im Falle des Absatzes 1 Nr. 1
die Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle,
die Benutzung des Sargtransportwagens, das Geläute, das Öffnen
und Schließen des Grabes, die Gemein- und Verwaltungskosten;
 2. im Falle des Absatzes 1 Nr. 2
die Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle,
die Benutzung des Sargtransportwagens, das Geläute,
die Gemein- und Verwaltungskosten.
- (4) Die Grundgebühren sind Pauschalgebühren. Entfällt die eine oder andere Leistung, so tritt keine Ermäßigung ein.

§ 3

Urnenbeisetzung

- (1) Gebühren für

1. Urnenbeisetzung mit Kapellenbenutzung	258,-- €
2. Urnenbeisetzung ohne Kapellenbenutzung	198,-- €
Bei Urnenbeisetzung in eine Gruft erhöhen sich die vorstehenden Gebühren um einen Zuschlag von 65,-- €	

- (2) Für Urnenbeisetzungen, die an Samstagen und anderen arbeitsfreien Werktagen vorgenommen werden müssen, erhöhen sich die Grundgebühren nach Absatz 1 um einen Zuschlag von 30 v. H.

§ 4

Totgeburten, Fehlgeburten

Gebühr für die Beisetzung von Totgeburten	66,-- €
---	---------

Für die Sammelbestattung von Fehlgeburten (max. 4x jährlich) werden Gebühren nicht erhoben.

§ 5 Ausgrabung und Wiederbeisetzung von Leichen bzw. Leichenresten

(1)	Für die Ausgrabung einschl. Öffnen und Schließen des Grabes werden berechnet:	
	1. für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	222,-- €
	2. für Erwachsene und Kinder ab dem Beginn des 11. Lebensjahres	474,--€
(2)	Für die Wiederbeisetzung einschl. Öffnen und Schließen des Grabes werden berechnet:	
	1. für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	192,-- €
	2. für Erwachsene und Kinder ab dem Beginn des 11. Lebensjahres	426,-- €

§ 6 Ausgrabung, Wiederbeisetzung und Verlegung von Urnen

Gebühr für Ausgrabung aus Erdgrab	132,-- €
Gebühr für Wiederbeisetzung in Erdgrab	132,-- €
Gebühr für Verlegung im Urnenhaus	36,-- €

§ 7 Sonstige Bestattungsgebühren

1.	Besondere Dekoration	90,-- €
2.	Benutzung des Sektionsraumes	45,-- €
3.	Benutzung des Unfallsarges	39,-- €
4.	Benutzung der Leichenhalle (pro angefangenen Tag)	33,-- €
5.	Räumung einer Gruft	210,-- €
6.	Gebühr für Geräteaufbewahrungsfach pro Jahr	12,-- €

II. Grabgebühren

§ 8

Reihengräber

Die Grabgebühren betragen:		
(1)	für die Überlassung eines Reihengrabes	
	1. bei Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr für die Dauer der Ruhefrist (10 Jahre)	90,-- €
	2. bei Erwachsenen und Kindern ab dem Beginn des 11. Lebensjahres für die Dauer der Ruhefrist (15 Jahre)	198,-- €
(2)	für die Einräumung einer Verschonungszeit für jeweils weitere 10 Jahre gemäß	
	1. Abs. 1 Nr. 1	90,-- €
	2. Abs. 1 Nr. 2	132,-- €

§ 9 Familiengräber

Die Gebühren betragen:		
(1)	für die Einräumung der Rechte an einem Familiengrab auf die Dauer von 25 Jahren pro Grabplatz	438,-- €
(2)	für die Verlängerung der Nutzungszeit auf jeweils weitere 10 Jahre pro Grabplatz	210,-- €
(3)	Soweit die Stadt Grabeinfassungen herstellen lässt, werden die Kosten hierfür gesondert berechnet.	
(4)	Der Erwerb des Nutzungsrechts bzw. die Verlängerung der Nutzungszeit an einem Familiengrab bezieht sich auf die ganze Grabstätte.	

§ 10 Urnengräber, Urnennischen

Die Gebühren betragen:		
(1)	1. für die Einräumung der Rechte an einem Urnengrab auf die Dauer von 25 Jahren	330,-- €
	2. für die Verlängerung der Nutzungszeit auf jeweils weitere 10 Jahre	150,-- €
(2)	1. für die Überlassung einer Urnennische auf die Dauer von 25 Jahre	
	a) im Ausmaß von 38 cm x 40 cm	249,-- €
	b) im Ausmaß von 38 cm x 70 cm	330,-- €
	2. für die Verlängerung der Nutzungszeit auf jeweils weitere 10 Jahre	
	a) im Falle des Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a)	105,-- €
	b) im Falle des Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b)	144,-- €
(3)	Grabplatz für anonyme Urnenbestattung	105,-- €

§ 11 Grüfte

Die Gebühren betragen:		
(1)	für die Einräumung der Rechte an einer Gruft auf die Dauer von 60 Jahren pro Stellplatz	1.248,-- €
(2)	für die Belassung der Rechte an einer Gruft auf jeweils weitere 30 Jahre pro Stellplatz	708,-- €
(3)	Die Kosten für die Herstellung einer Gruft fallen dem Inhaber des Benutzungsrechts zur Last.	

III. Sonstige Gebühren

§ 12 Verwaltungsgebühren

1.	Umschreibung und Verlängerung des Grabrechts, Verlängerung der Verschonungszeit	15,-- €
2.	Erteilung eines Berechtigungsscheines für Gewerbetreibende	
	a) Erlaubnis für 1 Jahr	60,-- €
	b) Einmalige Erlaubnis	8,-- €
3.	Genehmigung zur Umbettung	22,-- €
4.	Verlängerung oder Verkürzung der Beerdigungsfrist	22,-- €
5.	Leichenpass	11,--
6.	Ausnahmegenehmigung zur Bestattung gemäß § 1 Abs. 1 S. 3 Friedhofssatzung	22,-- €
7.	Genehmigung von Grabmälern etc	5 v. H. der auf volle 50-- € aufgerundeten Herstellungskosten

§ 13 Entgelte für Leistungen und Dienste außerhalb dieser Gebührensatzung.

Für andere in dieser Gebührensatzung nicht vorgesehene Leistungen oder Dienste werden privatrechtliche Entgelte je nach dem Anfall in angemessener Höhe festgesetzt.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.
- (2) Die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Friedhofes der Stadt Kulmbach vom 02. Dezember 1996 in der derzeit geltenden Fassung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft.

Kulmbach, 10. Dezember 2004
STADT KULMBACH

Inge Aures
Oberbürgermeisterin